Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 12 (1861)

Heft: 6

Artikel: Ueber die Vor- und Nachtheile der Aufhebung der Gemeinatzung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-720626

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wenn aber ein Lehrer jene oben angedeutete Energie, die Individualität, jene Friſche des Muthes und der Selbſtſtändigkeit nicht beſitzt, wie will er Kinder erziehen? Wie will er überhaupt auf die Jugend lebendig einwirken? Er wird ein todter Schulhalter ſein, trotz aller ſeiner Methoden und künſtlichen Hülfsmittel.

Darum ſind für die neue Schule tüchtige Lehrer das erſte Erforderniß und wir müſſen, nach der vorgeſchlagenen Umgeſtaltung, tüchtigere Lehrer von der Neuzeit erwarten. Daß aber auch ein anderes und vollſtändigeres Unterrichtsmaterial zum Beſſerwerden nothwendig ſei, bedarf für den denkenden Schulfreund nicht langer Erörterung.

Eine freiere, günſtigere Stellung der Lehrer, eine beſſere Organiſation des Unterrichtsweſens werden und müſſen wir erhalten. Man wird der Schule nunmehr doppelte Sorgfalt widmen. Das Inſtitut der Volksſchule hat die Anerkennung gefunden, die ihm gebührt, — aber auch nur gebührt in ſeiner neuen, zeitgemäßen Umgeſtaltung. Es bleibt den Schulbehörden nicht allein, ſondern auch den Lehrern viel zu thun übrig, wenn ſie den Erwartungen entſprechen wollen, welche die Gegenwart von ihnen zu hegen berechtigt iſt. —

(Volksſchulblatt für d. k. Schw.)

Ueber die Vor- und Nachtheile der Aufhebung der Gemeinatzung hat der Culturverein von Unterlandquart in mehreren Sitzungen mit beſonderer Rückſicht auf die im Bezirke gemachten Erfahrungen Verhandlungen gepflogen, aus welchen Einzelnes auch für die Leſerwelt des Monatsblattes interreſſant ſein wird.

Wir entnehmen dem Referate des Hrn. Bundslandamm. Michel, das in ſeinem Eingange die Nachtheile anführt, welche die Gegner der Aufhebung der Gemeinatzung in einer vorangehenden Sitzung mit ſpezieller Rückſicht auf die Igiſer Wieſen namhaft gemacht hatten, Folgendes:

In näherer Betrachtung ſolchen Sündenregiſters gehen wir über zur Unterſuchung der eigentlichen Motive und finden dieſelben in dem unſerm Volke tief eingegrabenen Hange am Alten und Herkömmlichen. Das Volk aus dem Geleiſe der Gewohnheit abzulenken vermag nur während einer langen Dauer von Jahren — die Noth — oder die Wahrnehmung augenblicklichen und vielfältigen Vortheils immerhin unter Vorausſetzung, daß die Neuerung mit wenig Koſten und Mühe verbunden ſei. So kam es denn, daß die Wieſenbeſitzer, die gewohnt waren, die Igiſer Wieſen für nichts beſſeres zu betrachten, als für

Aufzugswieſen, dieſelben nach Schluß der Atzung wie vorher behandelten; ja ſogar trifft den größten Theil derſelben das Loos, daß ihnen gar kein Dünger mehr zugetheilt wird, wohingegen ſie einmal geheuet und wieder bis auf's Blut geemdet werden. Man nimmt ihnen alſo Alles und gibt ihnen nichts; der von ihrem Heu fallende Dünger treibt indeſſen anderswo Früchte. — Wenn nun die Igiſer Wieſen ſich in dem traurigſten Zuſtande befinden, ſo trägt die aller Kenntniß höherer Landeskultur unkundige Bevölkerung ſelbſt die Schuld. Denn die Behauptung: der Boden ſei nur für Wieswachs geeignet, iſt eine Schmähung der guten und ſchönen Natur. Mehrere Pflanzungen in den verſchiedenſten Lagen der Wieſen widerſprechen laut jener Anſicht. Heu bei etwelcher Düngung liefert der Boden in Fülle, für Kartoffeln, Weizen und Winterroggen ſcheint er ein Lieblingsgelände zu ſein. — Kundſchaften hiefür: Hr. RR. Waſſali, Hr. Ehrbar, Hr. Siegenthaler, Meiſter Baier, Hr. Statth. Ul. Dolf und mehrere Andere, ſammt dem Leſenden, welcher aus einem der ſchlechteſten Boden der Wieſen eine humusreiche und tragbare Ackerung anlegte. Noch darf nicht überſehen werden, daß hie und da freilich ſelten der herrliche Blüthenflor der Oelflanze dem entzückten Auge entgegen tritt. Nach ſolchen verſchiedenartigen Erfahrungen nun ſoll in der Abſchaffung der Gemeinatzung die Urſache der Verkümmerung der Igiſer Wieſen liegen und in ihr die in Zitzers zu Tage getretenen Uebel geſucht werden? Nein, meine Herren, das iſt keine logiſche Argumentation! Es geht ſchlechterdings nicht an, die Grundſätzlichkeit beſſerer Landwirthſchaft mit den Folgen der Beharrlichkeit an alten Vorurtheilen und Erbſünden belaſten zu wollen. Vielmehr iſt die Ueberzeugung gerechtfertigt, daß die Unterlaſſung beſſerer Cultur jegliche Anſchuldigung trifft. —

Wir dürfen wohl kaum annehmen, daß wir in unſerm Kanton den Stein der Weiſen allein gefunden und aufbewahrt haben — und ſo ſehen wir, daß kein einziger Kanton in der Eidgenoſſenſchaft den früher üblichen gemeinſchaftlichen Tratt geduldet hat; überall iſt er landesverwieſen. In unſerm Kanton haben ſeit Entſtehung der Verfaſſung unſere Kantonalbehörden verſchiedenartige und vielfache Verſuche gemacht, der Landesplage los zu werden und zu allen Zeiten haben die anerkannteſten Landwirthe das gleiche Ziel angeſtrebt; ſchon im vorigen Jahrhundert erhob eine Stimme gegen das vermeintliche Unding der als erſter Bauer weit und breit anerkannte Kleinjogg, Kantons Zürich. Gegenüber ſolchen Thatſachen, die insgeſammt hoher Autorität entfloſſen ſind, dürfte jedes weitere Eintreten in das Materielle der Sache als überflüſſig erſcheinen; doch wenige Andeutungen ſeien hier geſtattet: —

An Weizen erhielt Meiſter Baier im Jahr 1859 auf einem 2 Jahre früher aufgebrochenen Acker von 484 Klftr. 112 Quart., macht zu Fr. 1. 50 die Quartane Fr. 168. Hiezu der Werth des Strohes, nach deſſen Angabe Fr. 50, zuſammen 218 Fr. Die Hälfte an Dünger, Arbeit und Dröſchen abgezogen, bleiben Reinertrag Fr. 91.

Für 1 Klftr. Heu iſt erforderlich wenigſtens Klftr. 400 magerer Wieſen; 484 Klftr. geben ſomit 1,21 Klftr. Heu. Das Klftr. zu Fr. 40 macht 48,4; ein $^1/_4$ mit Fr. 12 für Heuerlohn und Fuhrlohn davon ab, bleiben netto aus dieſem Boden gezogenem Heu, Fr. 36,4 — ſomit ein Mehrertrag von Fr. 54,6 zu Gunſten der Kornerndte. Aehnliche Unterſchiede ſtellen ſich heraus bei Pflanzungen von Kartoffeln und Türken. Dieſes Beiſpiel mag als Intermezzo, auch als Beleg zu der Behauptung dienen, aus den Igiſer Wieſen ſei nichts zu machen als ſie eben als magere Wieſen zu halten.

Nun ſehe ich von Seite der Atzungsfreunde bereits die Entgegnung gerüſtet: es ſei eine alte Legende, daß ein gut beſtellter Acker an Rentabilität eine magere Wieſe weit überflügle; allein Dünger ſei nothwendig und allen Boden zu düngen unmöglich. Ja, Miſt wenn du fehlſt zu Berg und Thal, in Küch und Keller iſt's dann ſchmal; Miſt, Miſt du überliſteſt ſelbſt die Liſt.

Hier haben wir nun der Hauptmethode der rationellen Landwirthſchaft Erwähnung zu thun, nämlich der Wechſelwirthſchaft, der Dreifelderwirthſchaft oder der in jüngſter Zeit vervollſtändigteren Siebenfelderwirthſchaft; beide haben zu ihrer Grundlage den Kleebau. Die Dreifelderwirthſchaft iſt hauptſächlich in den agricolen Kantonen Zürich, Bern, Luzern und Aargau zu Hauſe und beſteht darin, daß in einem Turnus von 5 Jahren ein Stück Boden 3 Jahre mit Klee, 1 Jahr mit Hackfrüchten und ein Jahr mit Korn bepflanzt wird. Nach dieſen Maximen wird der Landwirth in den Fall geſetzt, jährlich nur den $^1/_3$ Theil ſeiner Gründſtücke zu düngen, dieſen aber mit vollſtändiger Düngung 20—30 Wagen per Juchart, welche einmalige ſtarke Zuthat dem Boden nachhaltigere Kraft gibt als eine jährliche ſparſame Beſprengung. In dieſer Wechſelmethode iſt wahrſcheinlich der Grund zu finden, daß der Bauer in den benannten Kantonen all ſein Boden in fettem Beſtande halten kann; ihre Ergebniſſe zeigen ſich in der allgemeinen Wohlhabenheit der Bauernſchaft jener Kantone. Der Klee ſpielt bei dieſer Art von Landwirthſchaftsbetrieb die Hauptrolle. Er iſt der wahre Düngerfabrikant und zugleich Düngerſparer. Bei 3—4 maliger jährlicher Erndte, welche den höchſten Heuertrag von gleich großem Boden überſteigt, bedarf der 3 blättrige Klee während einer

Dauer von 3 Jahren, die Luzerne bei einer Dauer von 4 — 7 Jahren keinen Dünger, ſo daß das aus ihm gewonnene Düngerquantum weiter verwendet werden kann und dadurch die Cultur von einträglichen Pflanzungen und die Cultivirung von magerem, vernachläßigtem Boden ermöglicht wird. — Bringt der einſichtsvollere Landwirth ſodann noch die Kenntniß zweckmäßiger Düngerbehandlung und Güllenbereitung in Verbindung mit dem angedeuteten, möglichſt reichen Düngererwerb, dann iſt ihm die Bahn ſeiner oekonomiſchen Wohlfahrt eröffnet.

Zu vollſtändiger Erreichung ſeines Zieles eben iſt Freiheit des Bodens die unerläßliche Bedingung. Die goldene Freiheit, die in allem Verkehr den Menſchen im Handel und Wandel, im Privatleben und ſtaatlichen Zuſammenleben das allein beglückende Prinzip iſt, wo darf ſie fehlen? Frei muß der Bauer über ſein Gut ſchalten und walten können; das kann er aber nicht, wenn das Vieh ſeiner Mitbürger ihm die Saat zertritt, eines Theils der Erndte beraubt und ihn zwingt, dasjenige zu unterlaſſen, was er in ſeinem Intereſſe zu thun erachtete; — kurz von einer rationellen Bodencultur kann ohne ſie nicht die Rede ſein.

Wenn nun allſeitige Erfahrungen, wie die Lehrer der Landwirthſchaft und die Anſichten der meiſten praktiſchen Landwirthe den Satz feſtſtellen und begründen, daß in pecuniärem Erfolge der rationelle Landbau ꝛc., daß der Pflug, die Ackerung weit ob der Viehzucht ſtehe, welche, beinebens geſagt, zu der unterſten Stufe der Landwirthſchaft gezählt und auch mit dem Ausdruck Hirtſchaft bezeichnet wird, ſo folgt hieraus, daß die Gemeinatzung überall vom Verderben iſt, wo eine rationelle Bodencultur betrieben werden kann. In dieſe Cathegorie fällt der ganze Thalboden der Herrſchaft und der V Dörfer. — Ihr Herren von Zitzers ſchafft die Gemeinatzung ab und Sie werden, ſobald Sie dem befreiten Pfluge ſeine Rechte angedeihen laſſen und den praktiſchen Erfahrungen veredelter Landwirthſchaft Nachachtung ſchenken, ein geld- und gewinnreiches Eldorado in der ſchönen Rheinebene erſtehen ſehen und auch zu Handen der Herren und Bundsgenoſſen zu Maienfeld wage ich die Behauptung aufzuſtellen, daß ſie bei Kleebau und Wechſelwirthſchaft ihrer Güter einen ungleich geſteigerten Ertrag von ihren der Atzung geopferten Panxwieſen ziehen würden —

Je weniger indeſſen die klimatiſchen Verhältniſſe des Bodens der Cultur zugänglich ſind, um ſomehr nimmt der Grad der Schädlichkeit der Gemeinatzung ab; ſchädlich iſt ſie aber durchwegs, wo ſie dem Dispoſitionsrecht des Eigenthümers entgegen tritt und könnte höchſtens mit Gleichgültigkeit angeſehn werden, da wo eine Gegend ausſchließlich

auf Viehzucht angewieſen iſt; immerhin bleibt ſie auch hier ein Aergerniß in den Augen der Gerechten. —

Im Einklang übrigens mit dem Geſagten in Beziehung auf Minder- oder Mehrwerth des befreiten oder atzungspflichtigen Bodens, ſteht der Volksausdruck Bündtirechte, der auf einen namhaften Preisunterſchied hindeutet; und rechtfertigt vollſtändig die vorangegangenen Reflexionen.

Werfen wir nun noch, Herr Präſident meine Herren, einen Blick auf die rechtliche und moraliſche Beeigenſchaftung der Gemeinatzung, ſo würde jedem Unbefangenen dieſes Inſtitut als ein Piratenſyſtem und ein Syſtem ungerechter Uebervortheilung erſcheinen, erlitten dieſe Ausdrücke nicht durch die Entſtehungsweiſe, durch langjährige Ausübung der Atzung und den ihr gewordenen geſetzlichen Schutz ihre Ermäßigung; denn in der That führt die Gemeinatzung je nach den verſchiedenen Verhältniſſen eine Maſſe von Ungerechtigkeiten in ihrem Gefolge; dahin gehört namentlich, daß die größten Viehbeſitzer aus dem Gemeindseigenthum der Alpen und Almenden den größten Nutzen ziehen und hiedurch einen ungerechten Druck auf die Gleichberechtigung der ärmern Bürgerklaſſe ausüben; daß, da unter gewiſſen Umſtänden die Atzung den größern Viehbeſitzern ein entſchiedenes Intereſſe darbietet, ſie es in den Gemeinden zur Unmöglichkeit machen, kultivirbaren Boden einer beſſern Beſtimmung entgegen zu führen! Exemplifiziren könnte man mit dem großen Riede in Zitzers, wo der Unbemittelte ſich eines gar ſpärlichen Genuſſes erfreut, was ihn um ſo mehr mißſtimmt als er ſieht, daß aus einer gerechten Ausgleichung der Nachbar von Igis, welche Gemeinde überhaupt eine zweckmäßige Verwendung des Atzungsloskaufes und billige Benutzung des Grundeigenthums angeſtrebt hat — aus ſeinem auf gleichem Terrain ihm zugetheilten Gemeindeloſe einen erklecklichen Nutzen zieht.

Einer ſolchen ungerechten Ariſtokratie der Viehbeſitzer iſt aber nicht nur Zitzers verfallen, ſondern alle Gemeinden gehören dahin, welche mit Hinanſetzung der Bürgerrechte der Unbemittelten ihre Alpen und Allmenden der Viehatzung losſchlagen. Es iſt ſich deßhalb in der That nicht zu wundern, wenn dieſes aus den glückſeligen Zeiten patriarchaliſcher Stagnation in unſere alle Verhältniſſe auf die Spitze treibende Gegenwart hinübertreibende Erbſtück, eine vielſeitige Anfeindung erfährt. Wir wollen aber hoffen, daß der erleuchtete Zeitgeiſt, dem die Beſtimmung obliegt, die Menſchheit dem Wahren und Guten immer näher zu bringen, deſſen Weg ſogar über die Trümmer glänzender Kronen ſchlechter Geſetze und verderblicher Vorurtheile geht, auch uns von dem Uebel der Gemeinatzung befreien werde.

Die Axt liegt bereits am Baume; der Kleine Rath vom Jahr 1858 hat ſie kräftig an den morſchen Stamm geſetzt und zwar im Hinblick auf das oberſte Geſetz der Volkswohlfahrt und durch den von der Verfaſſung garantirten Schutz des Eigenthums! *) ſo daß

An des düſtern Grabesrande
Schon halbentſeelt die Hyder liegt.
Wer ihr den letzten Herzſtoß gibt
Der iſt ein Mann, ein Mann von Stande!

Die beiden landwirthſchaftlichen Ausſtellungen in Stanz und Zürich.

Wir theilen hier aus den Programmen folgende weſentliche Beſtimmungen mit:

I. Ausſtellung in Stanz.

(§. 1 — 2) umfaßt eine Pferde- und Vieh-, ſowie eine Alpenprodukten und Inſtrumenten-Ausſtellung und zwar unter folgenden näheren Beſtimmungen:

A. Pferde- und Viehausſtellung.

§. 3. Dieſelbe umfaßt: a. Pferde (Zuchthengſte und Stuten); b. Hornvieh (Zuchtſtiere, Kühe, Rinder; Maſtvieh wird nicht zugelaſſen); c. Ziegen; d. Schafe; e. Schweine.

a. Pferde.

§. 4. Sie müſſen einem der in der Schweiz gezüchteten oder hier züchtungsfähigen, unſeren Verhältniſſen und Bedürfniſſen entſprechenden Schlage angehören, und diejenigen Eigenſchaften beſitzen, welche gute Zuchtpferde kennzeichnen.

Hengſte dürfen nicht unter 2 1/2 und nicht über 8 Jahre alt ſein; Stuten nicht unter 3 1/2 und nicht über 10 Jahre.

b. Hornvieh.

§. 5. Hornvieh, welches an die Ausſtellung gebracht wird, muß einer der beiden ſchweizeriſchen Hauptraſſen, der braunen oder gefleckten angehören. Die verſchiedenen Schläge einer Hauptraſſe bilden beſondere Preisabtheilungen, deren beim Braunvieh wenigſtens drei gemacht werden: eine für den großen Schlag (der Kantone Schwyz, Zug, Luzern, Aargau ꝛc.), eine zweite für den mittleren Gebirgsſchlag (von Unterwalden, Oberhasli, Graubünden ꝛc.), und eine dritte für den kleinen Gebirgsſchlag (von Uri, Teſſin, Graubünden, Wallis ꝛc.

§. 6. Für das Hornvieh gelten folgende beſondere Bedingungeu:

1. Betreffend das Alter,
   a. Zuchtſtiere dürfen nicht unter 15 Monaten und nicht über 3 1/2 Jahre alt ſein;

---

*) Der Große Rath von 1861 hat die Anſichten des Hochlöbl. Kl. Rathes ſanktionirt und damit für Aufhebung der Gemeinatzung einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan. Anmerk. d. Red.